Bebauungsplan "Langwiesen" in Tüngental

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)







Bebauungsplan "Langwiesen" in Tüngental

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: HGE Haller Grundstücks- und

Erschließungsgesellschaft mbH

Stadtplanung

Postanschrift: Am Markt 7/8 Büro: Gymnasiumstraße 4 74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer: GEKOPLAN M. Hofmann

Marhördt 15 74420 Oberrot Tel. 07977 / 1690 info@gekoplan.de www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Hofmann

gefertigt: Oberrot, den 22.10.2021

ır	Innaitsverzeichnis					
1	Vorl	pemerkung	3			
2	Red	Rechtliche Grundlagen				
3	Unt	6				
4	Geb	7				
5	Unt	Untersuchungsergebnisse				
6	10					
	6.1	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10			
	6.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten	11			
	6.2.1	Angaben zur Biologie der Feldlerche	12			
	6.3	Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten	14			
	6.4	Betroffenheit von besonders geschützten Arten	15			
	6.5	Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	15			
	6.6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	17			
7	Zus	ammenfassung	18			
8	Lite	ratur	19			
Α	nhän	ge				
	1: -	Гabelle der Brutvögel und Nahrungsgäste				
2: Karte Brutvögel						
	3: I	Karte der untersuchten Bäume				

Fotos: soweit nicht anders angegeben von Martin Hofmann

1 Vorbemerkung

Die Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH (HGE) plant den Bebauungsplan "Langwiesen" am nördlichen Ortsrand von Tüngental aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 4,3 ha. Überplant werden landwirtschaftliche Nutzflächen. Die im Plangebiet am westlichen Ortsrand enthaltenen Gartengrundstücke sind im alten Bebauungsplan als Ausgleichsflächen ausgewiesen und sind nicht für eine Bebauung vorgesehen.

Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob mit der geplanten Bebauung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

In einer Relevanzprüfung (GEKOPLAN 2021) wurde als Untersuchungsumfang die Kartierung der Brutvögel, der Fledermäuse (Quartiersuche) und bei Vorkommen geeigneter Habitate auch des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorgegeben. Die in der Relevanzprüfung noch enthaltenen Ausgleichsflächen am westlichen Ortsrand des bestehenden Wohngebietes wurden nachträglich aus dem Gelzungsbereich herausgenommen.

Mit den Untersuchungen wurde das Büro GEKOPLAN beauftragt.

Die Erhebungen wurde von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt.

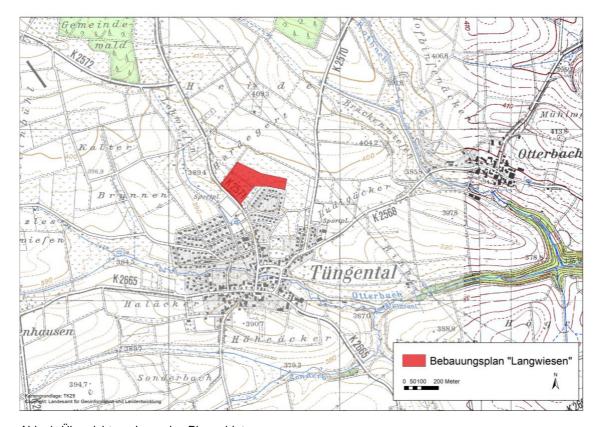


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes

Kartengrundlage: TK25 ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

<u>Fledermäuse</u>

Alle 23 heimischen Fledermausarten sind in der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

12 Schmetterlingsarten aus der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten sind im Anhangs IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Zahlreiche Schmetterlingsarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt und wie die oben genannte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)......

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Brutvögel

Die Erfassung des Sommervogelbestandes erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem ca. 120 m breiten Streifen in den direkt anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der Ausweitung des Untersuchungsgebietes auf das angrenzende Offenland, sollen die Kulissenwirkung der geplanten Bebauung und sonstige Störwirkungen, die über das Plangebiet hinausgehen, auf evtl. vorkommende kulissenmeidende Arten, wie die Feldlerche, bewertet werden.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 1. April, 19. April, 1. Mai, 26. Mai, 5. Juni und 12. Juni 2021.

Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

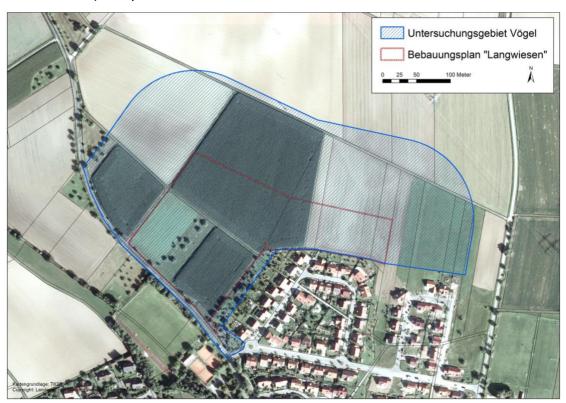


Abb. 2: Übersicht der Lage des Untersuchungsgebiets für die Revierkartierung der Vögel Kartengrundlage: DOB ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Fledermäuse

Die Suche nach Fledermäusen beschränkt sich auf die Suche nach Quartierplätzen in dem Baumbestand des von der Planung betroffenen Streuobstbestands im Südwesten des Plangebiets. Auf eine Untersuchung der Bäume in den Hausgärten wurde verzichtet, da diese nicht von der Planung betroffen sind.

Zunächst wurden die Bäume kartiert und Baumart, Stammdurchmesser in Brusthöhe (BHD) und das Vorkommen von potenziell für Fledermäuse geeigneten Höhlungen notiert. Vorhandene Höhlungen wurden anschließend, sofern diese mittels Leiter oder Seil- und Sicherungstechnik zu erreichen waren, mit einem Endoskop ausgeleuchtet und auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft. Die Untersuchung erfolgte am 8. September 2021.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen. Die Pflanze ist sowohl Eiablageals auch Nahrungspflanze der Raupe. Die Flugzeit des Falters reicht im Neckar-Tauberland von ca. Anfang Juli bis Anfang August (EBERT 1991). In dieser Zeit werden die Eier an den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes abgelegt.

Bei einer ersten Begehung zur Flugzeit des Falters, am 18. Juli 2021 wurde das Grünland im Plangebiet nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes abgesucht. Nachdem im Grünland des Plangebietes keine Pflanzen des Großen Wiesenknopfs gefunden wurden, konnte auf weitere Begehungen zum Nachweis der Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verzichtet werden.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 4,3 ha große Plangebiet befindet sich im Norden von Tüngental im Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet. Im Südwesten grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße 2571. Im Norden und Nordosten schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums "Hohenloher-Haller-Ebene", einem Teil der Großlandschaft "Neckar-Tauber-Gäuplatten".

Das Plangebiet erstreckt ich vor allem auf intensiv genutzte Ackerflächen. Im westlichen Teil wird zudem eine Mähweide mit einem Obstbaumbestand überplant. Der alte Baumbestand besteht vor allem aus Mittelstämmen, in denen sich einige kleinere Baumhöhlen befinden.

Im Südosten befindet sich eine Böschung vor der Kreisstraße 2571. Auf der Böschung wächst eine grasreiche ausdauernde Ruderalflur und zum Teil hat sich ein Brennnessel-Bestand entwickelt.

Zentral wird das Plangebiet von einem unbefestigten, in NW-SO-Richtung verlaufenden Feldweg gequert.



Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes. Kartengrundlage DOB ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg



Abb. 4: Blick auf den westlichen Siedlungsrand



Abb. 5: Blick auf den westlichen Siedlungsrand mit genutzter Ausgleichsfläche



Abb. 6: Streuobstbestand in Mähweide

5 Untersuchungsergebnisse

Brutvögel

Insgesamt konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes bei den sechs Begehungen zur Revierkartierung 17 Vogelarten registriert werden (Tabelle und Karte im Anhang). 2 Arten brüten innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich dabei um Kohlmeise (*Parus major*) und Star (*Sturnus vulgaris*), die ihre Brutplätze in dem Streuobstbestand innerhalb der Mähweide haben.

6 Arten brüten außerhalb des aktuellen Plangebietes in dem als Ausgleichfläche im alten Bebauungsplan ausgewiesenen Streifens am westlichen Rand der bestehenden Siedlung. Die Fläche wird von den angrenzenden Grundbesitzern allerdings in die Gartennutzung einbezogen.

Wenig außerhalb des Plangebietes befindet sich der Mittelpunkt eines Reviers der Feldlerche (*Alauda arvensis*). Der Reviermittelpunkt liegt im Bereich eines Feldweges am nordwestlichen Rand des Plangebietes.

9 weitere Arten nutzen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche. Für diese Arten ergab sich nach den Bewertungskriterien von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.

Fledermäuse

Insgesamt wurden 12 Bäume, die sich im potenziellen Eingriffsbereich befinden (Streuobstbestand und Bäume auf der Böschung entlang der Kreisstraße) nach Baumhöhlen abgesucht, die potenziell als Tagesquartiere für Fledermäuse in Frage kommen (Karte im Anhang 3). In vier Apfelbäumen befinden sich Baumhöhlen, die potenziell als Tagesquartier geeignet sind. Bei der endoskopischen Untersuchung der Baumhöhlen gelangen allerdings keine Nachweise von tagschlafenden Fledermäusen oder Spuren, die auf eine zurückliegende Nutzung hinweisen (Kot, Kadaver, Fett- oder Urinspuren).

Als Winterquartier sind die Höhlungen aufgrund des geringen Stammumfangs und der damit verbundenen geringen thermischen Isolation als auch der Bewitterung einzelner Höhlen (Wind, Nässe) nicht geeignet.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Im Grünland des Untersuchungsgebiets wachsen keine Pflanzen des Großen Wiesenknopfs. Es fehlt somit im Untersuchungsgebiet die Eiablagepflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, so dass ein Vorkommen des Schmetterlings ausgeschlossen werden kann.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 <u>Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</u>

Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in den untersuchten Bäumen des Plangebietes vorhanden. Auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Plangebiet nicht vor.

Es sind von der Planung keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen.

6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

In dem vorgesehenen Eingriffsbereich im Plangebiet brüten verschiedene Vogelarten. Bei einer Baufeldräumung in der Vogelbrutzeit würde somit gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Eine Rodung der Gehölze und die Erschließung des Plangebietes muss deshalb außerhalb der Brutzeit der Vogelarten erfolgen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Durch die Erschließung und die spätere Nutzung des Plangebietes können Brutvögel in der Umgebung durch Lärm und Besucherverkehr erheblichen Störungen ausgesetzt werden. Ist die Störung erheblich, kommt es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).

Die Bewertung der Erheblichkeit der Störung erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die untenstehende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungs-situation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke,
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungs- kategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach TRAUTNER & Joos (2008)

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Maßgeblich für die Beurteilung der Erheblichkeit der Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population. Dieser darf sich nicht verschlechtern.

Nach der obigen Liste handelt es sich bei den im Untersuchungsgebiet brütenden Arten um häufige bis sehr häufige Arten. Nach TRAUTER & JOOS (2008) kann bei diesen Arten regelhaft angenommen werden, dass keine erhebliche Störung vorliegt.

Eine Ausnahme bildet die Feldlerche, die mit einem Brutbestand von 85.000 – 100.000 noch als häufige Art einzustufen ist. Allerdings verzeichnet die Feldlerche eine kurzfristige sehr starke Bestandsabnahme, die im Zeitraum zwischen 1985 und 2009 mehr als 50% betrug (siehe Pkt. 6.2.1). Die Feldlerche wird daher in der Roten Liste mit "gefährdet" eingestuft (BAUER et al 2016). Feldlerchen halten bei der Brut zu Kulissen einen Abstand von 60 – 120 m ein. Der Reviermittelpunkt der Art befindet sich nur wenige Meter von Plangebietsrand im Bereich eines Feldweges. Es ist deshalb anzunehmen, dass eine Bebauung des Plangebietes eine erhebliche Störung für die Art darstellt, die zur Aufgabe des Brutplatzes führt. Aufgrund des sehr starken Rückgangs der Art ist schon der Verlust von einem Brutplatz als erheblich zu bewerten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungsstätten)

Durch die Bebauung des Plangebiets gehen Fortpflanzungsstätten von Kohlmeise und Star durch die direkte Inanspruchnahme und von der Feldlerche aufgrund der Kulissenwirkung der Bebauung verloren.

Bei den sehr häufigen Arten Star und Kohlmeise ist davon auszugehen, dass diese im räumlichen Umfeld bzw. in dem neu entstehenden Baugebiet wieder geeignete Brutplätze finden werden.

Für die als "gefährdet" eingestufte Feldlerche müssen hingegen neue Brutmöglichkeiten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, da in den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung ohne geeignete Aufwertungsmaßnahmen kein Ausweichen der Art möglich ist (siehe Pkt. 6.2.1).

6.2.1 Angaben zur Biologie der Feldlerche

<u>Lebensraum und Revierdichte</u>

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler Hochmoore, sowie Waldlichtungen. In Von BLOTZHEIM ET AL. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Grasund Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Im Kulturland der NW Schweiz werden die Nester im Mai bevorzugt in Wintergetreide, im Juni im Sommergetreide und im Juli in Kartoffelfeldern angelegt; in Klee und Kleegras werden jeweils kurz nach dem Schnitt während der ganzen Brutzeit Nester angelegt. Auch monotone großparzellige Ackerland-Großflächen werden, wenn auch mit geringerer Dichte besiedelt, oft sogar Brachland, Ruderalflächen (Deckungsgrad mindestens 30%) und ausgedehnte Kahlschläge.

In der Nähe von Straßen wird eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung bis in eine Entfernung von 500 m festgestellt (GARNIEL ET AL. 2007).

In NW-England sind bei Wechselwirtschaft während 8 Jahren folgende Dichten ermittelt worden: 4,2-6,1 Reviere (R)/10 ha auf Dauerweiden, 3,3-5,7 R/10 ha auf alten Mähwiesen, 1,7-4,5 R/10 ha auf nassem, struppigem Weideland, 0-3 R/10 ha in Haferund Gerstefeldern und 0-3 R/10 ha in Rüben- und Kartoffeläckern (ROBSON & WILLIAMSON IN Von BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Unter anderem senken zunehmende Parzellengröße, abnehmende Durchmischung der Kulturen, dicht geschlossene, raschwüchsige Gras- und Krautfluren die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten und intensiv bewirtschafteten Wiesen kann die Art völlig verschwinden. Wichtig ist deshalb in der modernen Agrarlandschaft der Ackerlandanteil. Im Schweizer Mittelland schwankt die Dichte bei einem Ackerlandanteil von 80-90% zwischen 2,2 und 5,9 Brutpaare (BP)/10 ha; bei einem Ackerlandanteil von 50% sind noch Dichten von 0,7-2,4 BP/10 ha zu erwarten, und bei einem Ackerlandanteil von <30% fällt die Dichte gewöhnlich auf 0,5 BP/10 ha oder weniger. Bei den heute häufigen Parzellengrößen von > 0,5 ha und entsprechend geringer Durchmischung verschiedenartiger Kulturen liegen die Dichten selbst bei hohem Ackerlandanteil eher zwischen 1,1 und 3,7 BP/10ha. Auf Getreideanbauflächen schwankt die Dichte zwischen 2 und 4 BP/10ha (diverse Autoren in VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Brutbiologie

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierverschiebungen kommen kann. Revierverschiebungen treten auch zwischen der ersten und der zweiten Brut auf. (SÜDBECK et al. 2005)

Schätzungen zum Bruterfolg gehen davon aus, dass sich nur 25 % der Eier zu flugtüchtigen und 10 % zu selbständigen Jungen entwickeln und davon bis zum Ausgang des 1. Lebensjahrs nochmals 38% zugrunde gehen. Somit würden pro Brutpaar und Jahr nur 2,47 Junge flugfähig, 0,99 selbständig und 0,61 geschlechtsreif werden (VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Gefährdung

Als Nesträuber kommen vor allem Rabenvögel und mäusejagende Kleinsäuger in Frage. Als Verlustursachen bei adulten Vögeln werden für Mitteleuropa u.a. vor allem Schnee und Frost während des Heimzugs, bzw. bei Ankunft im Brutgebiet, Nachstellung durch Greifvögel, Kollision durch Leitungsdrähte und Abspannungsseilen von Sendemasten, Massentod bei Zug über See, Vergiftung durch gebeiztes Saatgut genannt (VON BLOTZHEIM ET AL. 1985). Pro Jahr werden zudem mehr als 2,5 Millionen Feldlerchen in der EU geschossen oder mit Netzen gefangen (www.komitee.de).

In der Roten Liste und dem kommentierten Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) werden folgende Angaben zu der Feldlerche aufgeführt:

Gefährdungsstatus: 3 (gefährdet)

Brutbestand in Deutschland: 1.300.000-2.000.000

Brutbestand in Baden-Württemberg: 85.000-100.000

Bestandsentwicklung: Kurzfristige sehr starke Bestandsabnahme um mehr als

50% im Zeitraum zwischen 1985 und 2009

Wichtige Gefährdungsursachen:

- Lebensraumverlust durch Intensivierung der Landwirtschaft
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen
- hohe Prädationsrate
- Anwendung von Pestiziden

Notwendige Schutz- und Fördermaßnahmen

- Erhaltung und extensive Nutzung von weiträumigen, zusammenhängenden Wiesenlandschaften und ackerbaulich genutzten Feldfluren
- Schaffung extensiv genutzter Flächen
- Beibehaltung des Grünlandumbruchverbots
- Doppelter Drillabstand bei der Aussaat
- in begründeten Fällen Anlegen von "Lerchenfenstern", ferner Belassen ausreichend breiter Ackerrandstreifen
- Einschränkung der Anwendung von Pestiziden
- drastische Reduktion des N\u00e4hrstoffeintrags

6.3 <u>Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten</u>

Es wurden keine sonstigen streng geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.4 Betroffenheit von besonders geschützten Arten

Es wurden keine besonders geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.5 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die ökologische Funktion des entfallenden Feldlerchenreviers kann bei der gefährdeten Art und den geringen Brutdichten in den intensiv bewirtschafteten Ackerund Grünlandflächen nicht mehr weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden.

Um den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind deshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Trautner (2008) gibt dazu Folgendes an:

Das Guidance Document (S. 48 ff.) fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung nach Art. 16 FFH-RL zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ) und
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

Durch die Anlage von sogenannten "Lerchenfenstern" verdreifacht sich der Bruterfolg in Wintergetreide. Nimmt man die in einem vergleichbaren Landschaftsbereich (Haller Ebene) festgestellte durchschnittliche Brutrevierdichte von 2,3 Brutpaaren auf 10 ha (GEKOPLAN 2009) würde sich bei einer Verdreifachung der Brutrevierdichte Raum für durchschnittlich 4,6 zusätzliche Reviere pro 10 ha ergeben. Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatflächen von 1 Brutpaar müssen somit Lerchenfenster in ca. 2,2 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollten mindestens zwei Fenster, jedes ca. 20 m² groß, mit Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt eingerichtet werden. In Wintergetreide sind die Lerchenfenster also schon im Vorjahr des

Eingriffs bei der Aussaat anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotope im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat (STÖCKLI et al. 2006). Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten (STÖCKLI et al. 2006). Geht man davon aus, dass sich der Bruterfolg durch die Buntbrachen ähnlich wie durch die oben genannten Lerchenfenster erhöhen lässt, müssen zum Ausgleich von einem Brutrevier ca. 0,22 ha Buntbrachestreifen in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 2.2 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmaleren Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al. 2008).

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Teil des Lebensraums der zugehörigen lokalen Population kann das Gemeindegebiet der Stadt Schwäbisch Hall angenommen werden.

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich auch auf Grünland möglich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall hat für die Anerkennung eines Ausgleichs auf Grünland folgende Bedingungen formuliert:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.

- Flächengröße: mindestens 0,2 ha pro ersetztem Revier, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Vogelbrutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

7 Zusammenfassung

Die Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH (HGE) plant den Bebauungsplan "Langwiesen" am nördlichen Ortsrand von Tüngental aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 4,3 ha. Überplant werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Mähweide, Mähwiese). Die im Plangebiet enthaltenen randlichen Gartengrundstücke am westlichen Rand der bestehenden Wohnsiedlung sind eigentlich als Ausgleichflächen im alten Bebauungsplan ausgewiesen und sind nicht für eine Bebauung vorgesehen. Die Flächen wurden nach Abschluss der Untersuchungen nachträglich aus dem Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans herausgenommen.

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird untersucht, ob mit der geplanten Bebauung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Untersucht wurden im Jahr 2021 die Brutvögel, die Fledermäuse (Quartiersuche) und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 17 Vogelarten registriert werden. 2 Arten brüten innerhalb des Plangebietes (Kohlmeise und Star). Die Feldlerche besitzt ein Revier nur wenig außerhalb des Plangebietes. Weitere Arten nutzen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche.

Erhebliche Auswirkungen aufgrund der zu erwartenden Störung und der entfallenden Fortpflanzungsstätten durch die Bebauung sind nur für die als "gefährdet" eingestufte Feldlerche zu erwarten.

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führt die Bebauung zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen u.a. die Anlage von Lerchenfenstern oder von Buntbrachestreifen in Ackerflächen in Frage. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen werden beschrieben.

Damit nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Baufeldräumung verstoßen wird, muss die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Vogelbrutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

Von den untersuchten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) gelangen keine Nachweise im Plangebiet.

Fazit:

Bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BORSCHERT, I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- EBERT, G. (HRSG) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 2 Tagfalter II. Satyridae, Libytheidae, Lycaenidae, Hesperiidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 535 S.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn/Kiel, 237 S.
- GEKOPLAN (2009a): Untersuchungen zur "lokalen Population" der Feldlerche in der Schwäbisch Haller Ebene westlich Schwäbisch Hall. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- GEKOPLAN (2009b): Untersuchungen zur "lokalen Population" der Feldlerche in der Schwäbisch Haller Ebene östlich Schwäbisch Hall. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformens (1. Teil) Alaudidae Hirundinidae. Bd. 10/1.
- OPPERMANN, R., A. NEUMANN & S. HUBER 2008: Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die Biologische Vielfalt. Fakten und Vorschläge zur Schaffung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen der EU-Agrarpolitik. NABU, Berlin.
 - http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/flaechenstillleg ung_langfassung.pdf
- STÖCKLI, S., JENNY, M. & SPAAR, R. (2006): Eignung von landwirtschaftlichen Kulturen und Mikrohabitat-Strukturen für brütende Feldlerchen *Alauda arvensis* in einem intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebiet. In: Der Ornithologische Beobachter, Band 103 / Heft 3 / September 2006.
- SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K., GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.
- WWW.KOMITEE.DE (2009): Internetseite des Komitees gegen den Vogelmord e.V.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand	Trend		ceit		BW für			
			lang 1	kurz	Häufigkeit	RL BW	Verant. BW füi D			
Brutvogel im Plangebiet (Eingriffsbereich)										
Kohlmeise	Parus major	600.000-800.000	(>)	=	sh	*	!			
Star	Sturnus vulgaris	300.000-400.000	(<)	=	sh	*	!			
Brutvogel außerhalb des Plangebiets										
Amsel	Turdus merula	900.000-1.100.000	(>)	^	sh	*	!			
Blaumeise	Parus caeruleus	300.000-500.000	(>)	^	sh	*	!			
Buchfink	Fringilla coelebs	850.000-1.000.000	=	44	sh	*	!			
Feldlerche	Alauda arvensis	85.000-100.000	(<)	444	h	3	-			
Grünfink	Carduelis chloris	320.000-420.000	(>)	=	sh	*	!			
Kohlmeise	Parus major	600.000-800.000	(>)	=	sh	*	!			
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	550.000-650.000	(>)	^	sh	*	!			
	zusätzliche Nahr	ungsgäste im Plange	biet							
Elster	Pica pica	50.000-70.000	(>)	↑	h	*	!			
Feldsperling	Passer montanus	65.000-90.000	(<)	44	h	V	[!]			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	(>)	=	sh	*	!			
Haussperling	Passer domesticus	400.000-60.000	(<)	44	sh	V	!			
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	=	=	h	*	!			
Stieglitz	Carduelis carduelis	43.000-55.000	=	44	h	*	!			
Turmfalke	Falco tinnunculus	5.000-7.000	(<)	=	mh	V	!			
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	20.000-30.000	(>)	444	h	*	!			
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	4.000-5.000	(<)	=	mh	V	-			

Abkürzungsverzeichnis zu obiger Tabelle aus Bauer et al. (2016):

Trend lang:

=: Eine Brutbestandsveränderung ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen

(<): Bestandabnahme erkennbar (>): Bestandszunahme erkennbar

Trend kurz:

□□□: Kurzfristige sehr starke
Brutbestandsabnahme (>50%)
□□: Kurzfristige sehr starke
Brutbestandsabnahme (>20%)
=: Kurzfristig stabiler bzw. leicht
schwankender Brutbestand (<20%)
□: Kurzfristig um mehr als 20%
zunehmender Brutbestand
□□: Kurzfristig um mehr als 50%
zunehmender Brutbestand

Häufigkeit:

ss: sehr selten, Brutbestand 1 bis 100 Brutpaare (BP) s: selten, 101-1.000 BP

mh: mäßig häufig, 1.001 – 10.000 BP h: häufig, 10.001 – 100.000 BP sh: sehr häufig, > 100.000 BP

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet

R: extrem selten, geografische Restriktion

V: Art der Vorwarnliste

*: ungefährdet

Verantwortung BW für D:

!: hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 10–20 % vom nationalen Brutbestand !!: sehr hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 20–50 % vom nationalen Brutbestand !!!: extrem hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von > 50 % vom nationalen Brutbestand [!]: Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitiger Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat

